

Zeitschrift: Rote Revue - Profil : Monatszeitschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 65 (1986)
Heft: 6

Artikel: Die "Baustein-Praxis" des Bundesamtes für Polizeiwesen : im Zweifel gegen Flüchtlinge
Autor: Meyer, Jürg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-340375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bei uns die Befreiung der Arbeit von Qual und Mühsal bloss Fiktion. Wir kommen nicht darum herum, uns der Grösse unserer Aufgabe bewusst zu sein – um an ihr wachsen zu können.

Anmerkungen:

(1) Jürgen Habermas, «Die Krise des Wohlfahrtsstaates und die Erschöpfung utopischer Energien», in: ders., Die Neue Unübersichtlichkeit, es 1321, 1985, S. 145 und 157.

(2) Fred Willener, Professor für Soziologie der Arbeit an der Uni Lausanne, dessen Teilzeit-Assistent ich nach wie vor sein kann und ohne dessen Anregungen aus vielen Gesprächen ich diesen Text nicht hätte schreiben können, paraphrasierte in seinem Referat zum diesjährigen Soziologentag am 17. Oktober in Zürich («Ou va le travail humain?») die dahrendorfsche (Buch-)Titelfrage «Geht der Arbeitsgesellschaft die Arbeit aus?» in die m.E. richtigere und gehaltvollere Frage «Geht nicht viel mehr der Arbeitsgesellschaft die Gesellschaft aus?»

(3) Claus Offe, «Arbeitsgesellschaft», Campus, 1984, S. 13.

(4) In einer Arbeitsgruppe am in Anmerkung zwei erwähnten Soziologenkongress vertrat ich gemeinsam mit Fred

Willener die These: «Garantiertes Minimaleinkommen als notwendige Utopie: Im Gegen zur «relativen Flexibilisierung» bedeutete die Einführung eines garantierten Minimaleinkommens für alle eine «radikale Flexibilisierung», die dank der daraus folgenden Abkoppelung von Arbeit und Lohn möglicherweise ein höheres subversives Potential in sich birgt, als selbst die «Schweiz ohne Arme». Drastische Arbeitszeitverkürzung in Beziehung mit der Einführung eines garantierten Minimaleinkommens für alle dürften heute die Grundlage bieten für den Umgang mit der Zeit auf der Höhe der Zeit.

(5) Eine zweite Quelle systemerhaltender Angst ist die Rechtlosigkeit des Mieters und somit die Art, wie diese Gesellschaft mit einem anderen zentralen Grundbedürfnis aller Menschen, dem Wohnen, umgeht.

(6) Jaurès sagte, der Krieg gehörte zum Kapitalismus wie der Blitz zum Gewitter.

(7) Oskar Negt, «Lebendige Arbeit, enteignete Zeit», Campus, 1984, S. 214 und 217

(8) Ebenda S. 8.

(9) «Ungleichheit in den modernen kapitalistischen Gesellschaften ist nicht nur eine des Einkommens und des sozialen Status, die durch Sozialpolitik und institutionalisierte Chancengleichheit kompensiert werden kann, sondern wesentlich eine klassenbedingte Ungleichheit an 'development power, an der Möglichkeit menschliche Fähigkeiten zu entfal-

ten und realisieren.» Walter Euchner in der Einleitung zu C.B. McPherson, Demokratietheorie, Beck, 1977, S. 14.

(10) Negt, S. 20.

(11) ebenda S. 21.

(12) Trotz diesem «Wertewandel» in Teilen der Gesellschaft möchte ich aber der modischen These von der «postindustriellen Gesellschaft» widersprechen und denke, dass der Begriff der «durch-industrialisierten Gesellschaft», die gegenwärtigen Realitäten eher trifft. Fred Willener vertrat kürzlich in ähnlichem Sinn und mit höchst anregenden Verweisen auf die gegenwärtige Esskultur – «fast food» – und gegenwärtige Musikrhythmen die These «Notre société est omni-industrielle».

(13) H. Wiesenthal, Themenraub und falsche Allgemeinheiten, in: T. Schmid, Das Ende der starren Zeit, Wagenbach, 1985, S. 13.

(14) Ähnliche Thesen mit mehr historischen und ökonomischen Bezügen vertritt Jakob Tanner in seinem Artikel «Modern Times und Arbeiterkultur» (WIDERSPRUCH, Nr. 6, Nov. 83).

(15) Negt, S. 24.

(16) Hans Saner, Vom Leiden an der Arbeit, in: Hoffnung und Gewalt, Zur Ferne des Friedens, Lenos, 1982, S. 21.

(17) Theodor Adorno, Freizeit, in: Stichworte, es 347, 1969, S. 60.

(18) ebenda S. 62.

(19) ebenda S. 67.

(20) Negt/Kluge, Öffentlichkeit und Erfahrung, es 639, 1972, S. 286 ff.

Die «Baustein-Praxis» des Bundesamtes für Polizeiwesen

Im Zweifel gegen Flüchtlinge

Von Jürg Meyer, Basel

Im Zweifel wird heute im Asylverfahren gegen den Flüchtling entschieden. Die meisten abgewiesenen Flüchtlinge werden dabei in ihr Herkunftsland zurückgeschoben, wenn sie kein aufnahmewilliges Drittland finden. Dies ist das Fazit der gegenwärtigen Asylpolitik. Nach der zweiten Revision des Asylgesetzes, die nun von den eidgenössischen Räten behandelt wird, kann die Aufnahme «bei ausserordentlich grossem Zustrom» auch eindeutigen Flüchtlingen verweigert werden. Das Asylverfahren soll

noch summarischer werden, als es heute schon ist. So droht in noch verschärftem Masse Fließbandjustiz auf Kosten elementarster rechtsstaatlicher Prinzipien.

«Der Gesuchsteller macht geltend, er sei als Angehöriger der kurdischen Minorität in der Türkei zahlreichen Kontrollen durch die Gendarmerie ausgesetzt gewesen. Die Militärs hätten oft nach Waffen gesucht und so die kurdische Bevölkerung unterdrückt und häufig geschlagen. Dass die Kurden in der Türkei zahlreichen Benach-

teilungen ausgesetzt sind, soll hier nicht in Abrede gestellt werden. Von der Anwesenheit der Ordnungskräfte und deren Kontrollen ist jedoch die ganze Bevölkerung in gleichem Masse betroffen. Die Bezugnahme auf die allgemeine Situation, in der sich die kurdische Bevölkerung in der Türkei befindet, genügt für sich allein zur Gewährung des Asyls nicht. Die schweizerische Asylpraxis ist bis anhin immer davon ausgegangen, dass im Falle der Kurden nur derjenige im Sinne des Asylgesetzes als Verfolgter angesehen wer-

den kann, der in irgendeiner Form manifest als Kurde in der Öffentlichkeit auftrat und so in besonderem Masse Verfolgungen seitens des heimatlichen Staates ausgesetzt ist. Eine solche Aktivität hat der Asylbewerber bei der Befragung vor dem Bundesamt ausdrücklich in Abrede gestellt.»

Diese Zeilen finden sich – wie der Refrain eines Liedes – in zahlreichen negativen Asylentscheiden. Sie sind als sogenannter «Baustein», jederzeit abrufbar, im Computer des Bundesamtes für Polizeiwesen zur Asylpraxis gespeichert. Mehr als die Hälfte der Texte negativer Asylentscheide stammt aus solchen vorformulierten Bausteinen.

«Ordnung» mit Schlägen

Der «Baustein» nennt jene Armeetruppen «Ordnungskräfte», die auch heute, trotz konstitutioneller Tarnung des Militärregimes, in kurdischen Regionen unverändert Schrecken verbreiten. Diese «Ordnungskräfte» marschieren regelmässig in kurdischen und auch türkischen Dörfern ein, treiben die ganze Bevölkerung wie Vieh auf dem Dorfplatz zusammen und befragen jeden, oft mit Schlägen, über untergetauchte und verschwundene politische Aktivisten. Verwandte und weitere Personen, die vielleicht mehr wissen könnten, werden auf den Camion verladen und in der Polizeistation mit Nachdruck weiter ausgefragt. Ähnliches widerfährt auch heute noch über den Kreis der Kurden und anderer Minoritäten hinaus unzähligen gewerkschaftlichen Aktivisten, Mitgliedern und Mitläufern verschiedenster politischer Gruppen. Einfache Mitglieder oppositioneller politischer Bewegungen seien heute in der Türkei nicht besonders gefährdet, wird hierzu in negativen

Asylentscheiden versichert.

Der «Baustein» gibt wichtige Hinweise, warum heute so viele Menschen aus ihren Herkunftsländern fliehen. Sie werden nicht nur vertrieben durch die Arbeitslosigkeit ohne jede soziale Sicherheit, verschärft durch Diskriminierung ethnischer Minoritäten und durch die Politik der enggeschnallten Gürtel, aufoktroiert von Gläubigerbanken und Internationalem Währungsfonds. Es gehört zu jeder Repressionspolitik in der Türkei, in Chile, in Zaire, Sri Lanka, die ganze Bevölkerung in Angst zu versetzen, um sie von politischer Mobilisierung abzuhalten. Kehrseite dieser Politik ist die Flucht von Personen, die irgendeinmal oder auch mehrere Male für eine verpönte Bewegung oder Gewerkschaft Flugblätter verteilt, Transporte verrichtet, Mitglieder angeworben, Mauerparolen geschrieben, als Streikposten gewirkt haben.

Die allgemeine Angst der Bevölkerung ist für die schweizerischen Asylbehörden als Fluchtmotiv unerheblich. Sie wird zudem nicht einmal in Erwägung gezogen, wenn der Flüchtling persönliche Verfolgungserfahrungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen versucht. Die Beweisanforderungen der eidgenössischen Asylbehörden sind in den vergangenen Jahren stetig rigoroser geworden.

Worauf es ankommt, wird in folgendem «Baustein» summarisch umschrieben:

«Flüchtlinge sind Ausländer, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnen, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als

ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit, sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 1 und 2 Asylgesetz).

Andere Gründe, wie beispielsweise Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder beruflicher Art, die den Ausländer zum Verlassen seines Heimatstaates oder des Landes, in dem er sich zuletzt aufgehalten hat, bewegen haben könnten, vermögen nach diesen Gesetzesbestimmungen eine Asylgewährung nicht zu begründen. Eine solche setzt vielmehr voraus, dass die Bedrohung eines oder einzelner der erwähnten Rechtsgüter auf konkrete staatliche Verfolgungsmassnahmen zurückzuführen ist. Demgegenüber ist der Hinweis auf früher oder später möglicherweise eintretende nachteilige Ereignisse oder Umstände unbehelflich. Einen psychischen Druck wird man nur annehmen können, wenn er durch konkrete Massnahmen, denen der Asylbewerber in seiner Heimat oder dem Herkunftsstaat ausgesetzt war, hervorgerufen wurde (vgl. Botschaft zum Asylgesetz vom 31. August 1977, Bbl 1977 III 117).»

Welche Ansprüche im einzelnen gestellt werden, zeigt sich unter anderem in folgenden Textbausteinen:

«Wer um Asyl nachsucht, muss nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, dass er ein Flüchtling ist (Art. 12 Asylgesetz). Die Glaubwürdigkeit der Darstellung des asylbegründenden Sachverhalts kann dann nicht angenommen werden, wenn sich der Gesuchsteller in wesentlichen Aussagen widerspricht oder wenn diese mit den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung nicht übereinstimmen (Botschaft vom 31. August 1977, BBl 1977 III 122).»

«Es ist festzuhalten, dass es dem Asylbewerber problemlos möglich sein müsste, die Existenz des angeblich gegen ihn laufenden Verfahrens zu beweisen. Nach eigenen Angaben wurde er von einem Anwalt vor Gericht vertreten, er erklärte sich auch bereit, sich nach Möglichkeit mit diesem in Verbindung zu setzen zwecks Beschaffung von allfälligen Dokumenten. Wie die Erfahrung mit anderen Asylbewerbern zur Genüge beweist, bereitet die Beibringung solcher Belege durch bereits legitimierte Rechtsvertreter in der Türkei keine Schwierigkeiten. Trotzdem sind bisher keine derartigen Beweisstücke eingetroffen. Durch diese schwerwiegende Vernachlässigung der Mitwirkungspflicht seitens des Gesuchstellers wird seine Glaubwürdigkeit ebenfalls in Zweifel gezogen.»

Entsprechend der Argumentation dieser «Bausteine» stützen sich viele negative Asylentscheide nicht auf feststehende, ermittelte Sachverhalte ab, sondern bloss auf die «fehlende Glaubwürdigkeit» des Gesuchstellers. Was dieser wirklich erlebt hat und was ihn im Falle seiner Rückkehr erwartet, bleibt so im dunkeln. Immer mehr werden dem Asylsuchenden Widersprüche in Detailangaben, beispielsweise über genaue Daten, Verlauf und Orte der von ihm angeführten Ereignisse vorgehalten. Missverständnisse ergeben sich dabei oft aus Ungenauigkeiten von Übersetzungsprotokollen. Vor allem kantonale Befragungsprotokolle sind oft von beängstigender Kürze.

Das Bundesamt für Polizeiwesen hat mit Hilfe der Schweizer Botschaften sowie der Rapor-te von Amnesty International und anderer Menschenrechtsbewegungen gewisse Kenntnisse über die Situation in den Herkunftsländern gespeichert. Die zuständigen Beamten können

so erfahren, wann beispielsweise eine der vielen türkischen oder kurdischen Gruppen gegründet wurde, wann sie wieder zerfiel und welche Absplittierungen aus ihr hervorgingen. Wehe dem Asylbewerber, der sich zu irgendeiner dieser Gruppierungen bekennt, ohne – wie ein fleissiger Geschichtsstudent – deren Daten aufsagen zu können. Vergessen wird dabei, dass unter Bedingungen der Illegalität keine Gruppe ihren Mitgliedern schriftliche Unterlagen über ihre Struktur und Geschichte abgeben kann. Viele Mitglieder werden von Freunden angeworben und wirken im lokalen Rahmen mit, ohne nach geschichtlichen Umständen zu fragen.

Die Beweisnot

Auch Belege für konkrete Verfolgungsmassnahmen sind nicht leicht erhältlich. Wer in Massenprozesse einbezogen ist, sieht seinen Anwalt nur während weniger Minuten. Die Anklageschrift mit oftmals hunderten von Angeklagten wird oft nicht jedem Einzelnen ausgehändigt. Viele Anwälte scheuen die Kontaktnahme mit ins Ausland geflohenen Personen. Grosse politische Bewegungen, so etwa die Türkische Kommunistische Partei, haben zugunsten ihrer Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit ihren ausländischen Partnerorganisationen eigene Dokumentendienste geschaffen. Deren Flüchtlinge haben es so leichter als die Mitglieder kleiner oder schlecht organisierter Gruppen, zu den benötigten Dokumenten zu kommen.

Warnschreiben von Angehörigen werden von vornherein als Gefälligkeitsschreiben bewertet. Das gleiche gilt auch für Fürspracheschreiben führender Oppositionspolitiker. So fand ein pakistanischer Asylbewerber in seinem negativen Asylentscheid folgende Begründung:

«Die ins Recht gelegten Schriftstücke bestärken den Zweifel an der politischen Tätigkeit und der Verfolgung des Beschwerdeführers. Von Ex-Minister Ghulam Hussain ist hinlänglich bekannt, dass er ohne jegliche Belege jeden von «Asylsuchenden» geschilderten Sachverhalt bestätigt. Seine Gefälligkeitsschreiben sind zuhauf im Umlauf; ihnen kommt bei der Frage der Asylgewährung keine Beweiskraft zu.»

Ghulam Hussain ist eine Spitzenperson der Pakistan Peoples Party, die in Opposition zum gegenwärtigen Militärregime steht. Seine «Gefälligkeitsschreiben» gelten Personen, die immerhin in der Lage waren, in der Schweiz für ihn selbst und für Benazir Bhutto Pressekonferenzen zu organisieren und Interviews zu vermitteln. 1)

Wurde ein Dokument nicht mit einer Schreibmaschine mit türkischem Schriftsatz geschrieben oder hat es keinen Briefkopf, so wird von vornherein sein amtlicher Charakter angezweifelt.

Wer nach einer Verhaftung noch während mehrerer Monate bis zu seiner Flucht zuwartet, muss sich dies vorhalten lassen. Übersehen wird dabei, dass manche Flüchtlinge oft erst fliehen, wenn ihre eigene Bewegung von einer besonderen Verhaftungswelle erfasst wird.

Wer mit legalem Pass in die Schweiz gereist ist, stösst auf Zweifel über die Ernsthaftigkeit seiner Verfolgungssituation. Übersehen wird dabei die umfassende Bestechlichkeit beispielsweise der türkischen Behörden und die daraus resultierende Käuflichkeit von Pässen. Der Asylbewerber, der ohne persönliche Ausweisschrift vorspricht, wird dagegen oft mehrere Male ohne Entgegennahme des Asylgesuchs weggeschickt, bis ihm das Fehlen des Passes geglaubt wird.

Politische Leidenschaft

Viele Asylbewerber finden in der Schweiz Anschluss in einer politischen Gruppe. Sie nehmen dann an politischen Kundgebungen teil, halten sich regelmässig im Vereinslokal auf oder treten in einer der farbenfrohen Folkloregruppen auf. Die Konsulate der Herkunftsstaaten überwachen solche Tätigkeiten mit Hilfe von Mittelsmännern. Dies gilt vor allem für die türkischen Konsulate. Vor allem langjährige Asylbewerber kommen so in Gefahr, dass ihre politischen Aktivitäten in der Schweiz nach ihrem Rückschub belastend wirken. Den sogenannten Nachfluchtgründen, das heisst den Verfolgungssituationen als Folge der illegalen Ausreise aus dem Herkunftsland (Republikflucht) und der Aktivitäten im Aufnahmeland, widmen die Bundesbehörden folgenden «Baustein»:

«Zur Befürchtung des Gesuchstellers, er habe wegen seiner Flucht ins Ausland bei seiner Rückkehr mit Nachteilen zu rechnen, ist abschliessend zu sagen:

Dass er aus diesem Grund in seinem Heimatlande bestraft werden könnte, ist asylrechtlich nicht relevant. Entscheidend ist einzig die Situation, die bestand, als der Gesuchsteller seinen Heimatstaat verliess. Hat dieser erst nach seiner Abreise durch eigenes Zutun einen Grund dafür gesetzt, dass er bei einer allfälligen Rückkehr bestraft würde, so kann er deswegen noch nicht als Flüchtling anerkannt werden.

Im übrigen hat der Gesuchsteller nicht darlegen können, inwiefern die heimatlichen Behörden überhaupt Kenntnis von der Einreichung eines Asylbegehrens haben.»

Kaum berücksichtigt wird heute, dass ein politisch engagierter Mensch nach seiner Flucht aus dem Herkunftsland sich nicht plötzlich den Mund zubinden

und zum wohlgefälligen passiven Bewohner eines Durchgangszentrums ohne jede politische Leidenschaft werden kann. Dass jemand sich in der Schweiz weiter politisch einsetzt, müsste als wichtiges Indiz für die Ernsthaftigkeit seiner politischen Fluchtmotive gewertet werden.

Nur wenige werden aufgenommen

Die Asylpraxis hat sich seit 1982 stetig verschärft. Innert weniger Jahre ging die sogenannte Anerkennungsquote der Asylgesuche von rund 80 auf 12 Prozent zurück. So zeigt die Asylstatistik für die vergangenen Jahre folgende Annahme- und Ablehnungsquoten auf:

Asylgesuche:	gutgeheissen	abgelehnt	Rückzüge/Ausreisen
1982	1907	749	505
1983	680	1202	1126
1984	640	1982	1456
1985	939	5658	1486
Erstes Quartal 1986	222	1606	808

Nicht erstaunlich ist es, dass jetzt als Folge der verschärften Asylpraxis, verknüpft mit den seit rund einem halben Jahr im Gange befindlichen Rückschüben abgewiesener Asylbewerber, den Zustrom von Flüchtlingen in der Schweiz zurückgehen liess. Im dunkeln bleibt dabei, wieviele akut bedrohte Personen so von der Flucht abgeschreckt werden. Unbekannt ist auch, wieviele Flüchtlinge einfach in irgendeinem europäischen Land untertauchen und mit Hilfe von Schwarzarbeit zu überleben versuchen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird die geballte Abwehrreaktion aller europäischen Länder gegen Flüchtlinge die Schwarzarbeitheere ansteigen lassen.

Rückschub in die Angst

Ein grosser Teil der abgewiesenen Asylbewerber muss im Falle eines Rückschubs mit ernsthaften Möglichkeiten der Verfolgung rechnen. Diese Folgerung drängt sich nach der Durchsicht negativer Asylentscheide gebieterisch auf. Es wird dabei nach einem abweisenden Asylentscheid immer schwerer, ein aufnahmebereites Drittland zu finden. Gleichwohl sind heute die meisten negativen Asylentscheide (mit Ausnahme derjenigen tamilischer Flüchtlinge) verbunden mit der Wegweisung und mit der Festsetzung einer Ausreisefrist von etwa sechs Wochen. Die meisten negativen Asylentscheide enthalten darum folgenden Textbaustein:

«Die normale Folge der Ablehnung eines Asylgesuchs ist die Wegweisung des Gesuchstellers aus der Schweiz (Artikel 21a des Asylgesetzes). Der Gesuchsteller hat in seinem Asylverfahren keine Gründe geltend gemacht, die seinen weiteren Aufenthalt in der Schweiz rechtfertigen könnten. Der Aufenthaltskanton des Gesuchstellers ist nicht bereit, diesem nach Abschluss des Asylverfahrens eine Anwesenheitsbewilligung zu erteilen. Daher hat der Gesuchsteller nach Abschluss des Asylverfahrens die Schweiz zu verlassen. Insbesondere stehen einer allfälligen Rückschaffung in den Heimatstaat des Gesuchstellers keine triftigen Gründe entgegen. Der Aufenthaltskanton ist mit dem

Vollzug der Wegweisung zu beauftragen.»

Unseres Erachtens widerspricht vor allem unter der gegenwärtigen restriktiven Asylpraxis diese Verknüpfung von negativem Asylentscheid und Wegweisung, verbunden mit dem Rückschub in das Herkunftsland, dem völkerrechtlichen Verbot des Rückschubs bedrohter Personen. Nicht haltbar ist, dass Rückschubentscheide genau so wie die negativen Asylentscheide abgestützt werden auf Aussagen über die fehlende Glaubwürdigkeit des Gesuchstellers. Die zuständigen Behörden hätten sich vor einem allfälligen Rückschub durch eigenständige Recherchen zu vergewissern, welche Gefahren dem Betroffenen im Falle des Rückschubs drohen. Ein Rückschub könnte nur dann verantwortet werden, wenn sich die Gefährdung mit grosser Wahrscheinlichkeit ausschliessen lässt. Nicht haltbar ist ebenso auch, wenn sogenannte Nachfluchtgründe den Rückschub nicht zu hemmen vermögen. Wenn es darum geht, Folter und Mord zu verhindern, so sind die Ursachen der entstandenen Bedrohung unerheblich. Ebenso müsste auch jener vor dem Rückschub bewahrt werden, der nur von privaten Gewalten des Herkunftslandes bedroht wird und darum offiziell nicht als Flüchtling anerkannt wird. Diese Überlegungen stützen sich auf die Rechtslage ab, wie sie noch vor der zweiten Revision des Asylgesetzes besteht. Sollte diese Revision zur Ausführung kommen, so werden es die Flüchtlinge noch schwerer haben, den zu gesteigerter Eile verpflichteten Beamten ihre Flucht-motive verständlich zu machen. Noch leichter wird es möglich sein, mit Hilfe der neu vorgesehenen Abschiebehaft abgewiesene Asylbewerber in ihr Herkunftsland zurückzuschicken. Irgendeinmal werden sich die Spuren der zurückgeschobenen

Asylbewerber, die sich heute noch im dunkeln verlieren, verfolgen lassen. Spätestens dann werden die Verantwortlichen der gegenwärtigen Asylpolitik Rechenschaft leisten müssen.

Anmerkung:

1) Ghulam Hussain hat in anderer Weise den Frieden der Schweiz ernsthaft gestört. Er war mit dabei, als der Schreibende zusammen mit Ueli Wettstein am heiligen Karfreitag 1985 mehrere Male dem Generalsekretär des Eidgenössischen

Justiz- und Polizeidepartements Dr. Samuel Burkhardt an seiner Privatadresse anrief. Es ging darum, den Rückschub eines Pakistaners zu verhindern, der noch am gleichen Tag vorgesehen war. Auf unsere Veranlassung hin richtete er in dieser Sache an das EJPD ein Telegramm. Dr. Samuel Burkhardt sistierte den Rückschub für eine Woche. In dieser Zeit gelang es, mit Hilfe von Kontakten zum italienischen Konsulat in Basel-Stadt und zur italienischen sozialistischen Partei die Ausreise nach Italien zu ermöglichen. Gerade dieser Pakistaner war an der Vermittlung von Kontakten zwischen PPP und schweizerischen Presseleuten in effizienter Weise beteiligt.

Sinn und Funktion eines beständigen Gefühls

Der Ewige Antisemit

Antisemitismus aus der Sicht des Betroffenen

Henryk M. Broder, 40, lange Zeit engagierter Linker in der Bundesrepublik Deutschland, seit 1981 als freier Mitarbeiter deutschsprachiger Zeitungen in Jerusalem lebend, hat in einer ebenso brillanten wie fulminanten Reportage mit dem historischen und aktuellen Antisemitismus abgerechnet. Seine schockierende Erkenntnis: Der Antisemitismus gehört nicht zu den «abweichenden» Verhaltensweisen und beschränkt sich folglich auch nicht auf Randgruppen der Gesellschaft – seien diese nun am rechten oder linken Ende des politischen Spektrums angesiedelt. Die Ablehnung der Juden – vom Missbehagen bis zum direkten Judenhass – ist vielmehr eine alte menschliche Leidenschaft. Neu bzw. zeitbedingt sind jeweils lediglich die Vorwände, denen er sich bedient. Und was noch wichtiger ist: Der Antisemitismus ist das integrierende Element, der kleinste gemeinsame Nenner, der es ermöglicht, Rechte und Linke, Gläubige und Ketzer, Mystiker und Rationalisten unter einem gemeinsamen

Hut – oder besser einer ideologischen Tarnkappe – zu vereinen.

Der Autor weiss, wovon er schreibt. Jahrelang hat er sich in Kreisen der Neuen Linken bewegt, und es brauchte die Entebbe-Affäre vor etwa 10 Jahren, um ihm die Augen zu öffnen. Die Solidarisierung eines erheblichen Teils der westdeutschen Linken mit dem damaligen ugandischen Diktator Idi Amin und seinen Flugzeug-Entführern sowie «das Schweigen der übrigen zu der ersten von Deutschen organisierten Juden-selektion» bildeten für ihn als Betroffenen das Aha-Erlebnis, das ihn bewog, zu den historischen und gegenwärtigen Wurzeln des Antisemitismus vorzustoßen und dabei gleichzeitig von der Illusion Abschied zu nehmen, es gebe Judenfeindschaft nur bei den Rechten. Das Ergebnis dieser Beschäftigung mit dem Antisemitismus ist ein gross angelegter Report. Dieser geht aus von der Gegenwart, dem sogenannten «Ende der Schonzeit für Juden» in der Bundesrepublik, wie sie u.a. in